

Berlin, Bayreuth, Dortmund, Stuttgart 28.02.2018 | Seite 1 von 2

## STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUR ERGÄNZENDEN KONSULTATION DES TEXTTEILS ZUR DIREKTVERMARKTUNG (KAPITEL 2.4.2)

Die Übertragungsnetzbetreiber befürworten eine Weiterentwicklung der Regelungen zum Einspeisemanagement. Dafür muss jedoch eine stabile rechtliche Grundlage geschaffen werden, die aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber derzeit nicht vorliegt. Auf dieser angepassten rechtlichen Basis müssen nachfolgend abgestimmte, einheitliche Prozesse mit allen Beteiligten definiert werden.

Im Falle einer gesetzlichen Klarstellung stehen wir der Bundesnetzagentur für ein Konsultationsverfahren zur Ausarbeitung eines effizienten Prozesses zum bilanziellen und energetischen Ausgleich durch den Netzbetreiber unter Einbeziehung der Direktvermarkter und Anlagenbetreiber gerne zur Verfügung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Fall eines bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber auf die bereits etablierten Prozesse im konventionellen Bereich zurückgegriffen werden sollte. Dies würde im Widerspruch zu den Ausführungen unter Punkt 2.4.2.1, letzter Satz stehen.

Hinsichtlich der Drittschadensliquidation teilen wir nicht die Ansicht der Bundesnetzagentur. Hierzu fügen wir als Anhang eine rechtliche Stellungnahme der Kanzlei Höch & Partner bei. Auf Basis unserer Rechtsauffassung werden wir daher - unabhängig von einer etwaigen rechtlichen Positionierung im Leitfaden der Bundesnetzagentur - derzeit keine Auszahlung von Entschädigungen für Bilanzkreisabweichungen, soweit hiervon Direktvermarktungsunternehmen betroffen sind, vornehmen.

Dementsprechend fehlt es unserer Ansicht nach derzeit auch an einer rechtlichen Basis für das vorgeschlagene Randstundenmodell.

Darüber hinaus sehen wir im Gegensatz zur Bundesnetzagentur nicht, dass durch die Anwendung des vorgeschlagenen Berechnungsverfahrens auch Erlöse durch Bilanzkreisabweichungen angemessen Berücksichtigung finden. Nur bei Betrachtung aller Einspeisemanagementmaßnahmen kann eine solche Berücksichtigung stattfinden. Ein Schadensersatzanspruch wird jedoch stets nur für solche Maßnahmen gestellt, der zu einem finanziell nachteiligen Ergebnis beim Direktvermarkter geführt hat.

Im Ergebnis wäre zudem damit zu rechnen, dass die von der Bundesnetzagentur konsultierte Variante bei der praktischen Umsetzung zu steigenden Kostenpositionen in den Netzentgelten der Netzbetreiber führen würde.



Berlin, Bayreuth, Dortmund, Stuttgart 28.02.2018 | Seite 2 von 2

Angesichts des Umstands, dass in der Branche bereits Rechtsstreitigkeiten zur Klärung der oben dargestellten Problematik geführt werden, ist nicht ersichtlich inwieweit eine Positionierung der Bundesnetzagentur zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen eines unverbindlichen Leitfadens geeignet ist, für ein Mehr an Rechtssicherheit oder gar Rechtsfrieden zu sorgen. Dies wäre aber nach unserem Verständnis der eigentliche Zweck eines Leitfadens. Insofern sind wir ebenfalls der Auffassung, dass der Leitfaden vor allem für die Abrechnungspraxis gedacht ist und daher juristische Erläuterungen soweit wie möglich in den Hintergrund treten bzw. soweit sie nicht erforderlich sind, entfallen sollten.